



Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie

Hannah-Arendt-Str. 4, 35037 Marburg

Telefon 06421 971 290
Telefax 06421 971 2990
www.simon-widdig.de
buer@simon-widdig.de

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten

Projekt: **Abbruch der Grundschule Erndtebrück**
Hachenbergstraße 19
57339 Erndtebrück

Auftraggeber: Gemeinde Erndtebrück
Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung
Talstraße 27
57339 Erndtebrück

Bearbeitung: M. Sc. Thorsten Nather
Dipl. Biol. Janna Smit-Viergutz
M. Sc. Helena Reinl

Datum: 10.09.2026

Veranlassung

Das alte Schulgebäude in der Hachenbergstraße 19 in Erndtebrück soll abgebrochen werden (s. Abbildung 1). Der Abbruch soll laut Auftraggeber im Jahr 2027 außerhalb der Brutzeit (ab 1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen. Neben dem Gebäude befinden sich auf dem Grundstück Bäume, Hecken und Sträucher, die im Zuge der Arbeiten entfernt werden müssen. Die direkt um das Schulgebäude stehenden Bäume und Sträucher sollen im Vorfeld des Abrisses entfernt werden (Abbildung 2). Der im Norden an das Gelände angrenzende Wall ist mit Gebüsch bestanden und von den Fällarbeiten nicht betroffen. Im Rahmen der Neugestaltung der Außenanlagen sollen im Bereich des Neubaus Neuanpflanzungen vorgenommen werden.

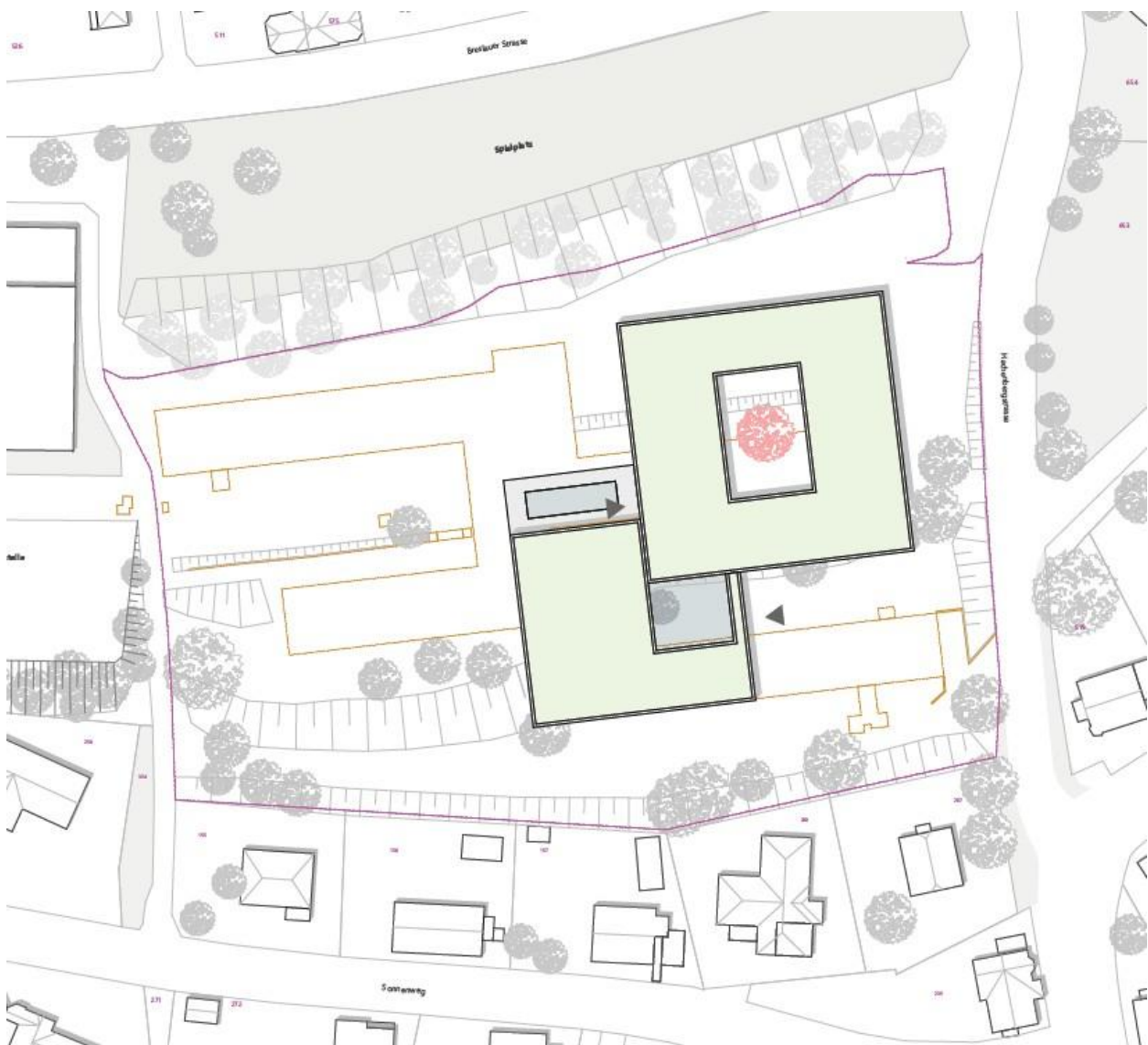


Abbildung 1: Auszug aus dem Lageplan des Neubaus: Rote Linie (Plangebietsgrenze), gelbe Linie (Bestandsgebäude), grüne Flächen (Neubau).

Das Grundstück liegt nördlich der Innenstadt von Erndtebrück und wird von den Straßen Sonnenweg, Hachenbergstraße und Breslauer Straße umschlossen. Gegenstand des Abrisses ist ein seit mehr als zehn Jahren aus der Nutzung genommenes Schulgebäude, dass aktuell als Lager und durch verschiedene Vereine genutzt wird. Im Zuge des Abrisses soll die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (insb. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“ und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) vermieden werden. Daher wurde das Büro Simon & Widdig GbR im Jahr 2026 von der Gemeinde Erndtebrück mit einem artenschutzrechtlichen Kurzgutachten für das alte Schulgebäude beauftragt.

Hintergrund dafür ist, dass alle in Deutschland heimischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG) definiert im § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützt sind. Für diese gelten somit die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (insb. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“ und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“).

Auch alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind im Sinne des § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf Grundlage des Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt, sodass für diese ebenfalls die vorab aufgeführten Zugriffsverbote gelten.

Neben einer Gebäudekontrolle zwecks Suche nach Vogel- und Fledermausspuren sowie Ermittlung des Quartierpotenzials für Fledermäuse und der Nistmöglichkeiten für Vögel erfolgten zudem avifaunistische und fledermauskundliche Kartierungen im Jahr 2026, die im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Neumann) abgestimmt wurden.

Vorgehensweise

Zur Ermittlung der Habitateignung für geschützte Arten sowie zum Nachweis von ggf. vorhandenen Fledermausquartieren bzw. von Brutstätten von Vögeln erfolgte am 29.04.2026 eine Übersichtsbegehung des Gebäudes von außen sowie von innen. Zusätzlich wurden auch die verwilderten und keiner regelmäßigen Pflege unterliegenden Außenanlagen des ehemaligen Schulgeländes begutachtet. Einen begehbaren Dachboden gibt es nicht, sodass sich die Kontrolle von innen auf die Überprüfung der Fensterrahmen hinsichtlich möglicher Spaltquartiere oder sonstiger Hinweise auf Fledermäuse und Brutvögel beschränkt hat. Darüber hinaus wurde ebenfalls der Keller des Gebäudes, der aktuell als Lager durch die Gemeinde genutzt wird, näher in Augenschein genommen.

Das Gebäude wurde zuerst von außen visuell, teilweise ergänzend mit einem Fernglas und einer Taschenlampe, überprüft und fotografisch dokumentiert. Es wurde nach Hinweisen gesucht, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und/oder Vögel (z. B. Kotsuren, Federn, Eierschalen, Nester, Fraßreste, Fettspuren) schließen lassen. Weiterhin wurden potenziell als Fledermausquartier bzw. Brutplatz für Vögel geeignete Strukturen aufgenommen. Hohlräume und

Spalten wurden soweit möglich ausgeleuchtet und visuell überprüft. Außerdem wurden die Fensterrahmen vom ersten Stockwerk aus begutachtet.

Die vollständige Ermittlung einer aktuellen Quartiernutzung durch Vögel und Fledermäuse ist mittels einer einzelnen Begehung kaum möglich, da die verschiedenen Arten zu verschiedenen Zeiten anzutreffen sind. So sind Fledermäuse besonders günstig in den Monaten Mai bis August nachzuweisen, während manche Vogelarten bereits ab Ende Februar mit dem Brutgeschäft beginnen, andere erst Ende Mai. Zudem werden die Brutplätze und Quartiere nicht immer jedes Jahr genutzt, sondern durchaus regelmäßig, aber mit zeitlichen Lücken. Aus diesen Gründen spielt neben dem direkten Nachweis der Arten und ihrer Spuren auch das Potenzial der Habitateignung für Fledermäuse und Vögel bei der Erfassung eine wichtige Rolle. Zudem erfolgten weitere Erfassungen an vier Terminen, die nachfolgend beschrieben werden.

Es erfolgten drei morgendliche avifaunistische Kartierung zwecks Ermittlung des aktuellen Brutgeschehens am Gebäude und in den angrenzenden Gebüsch im Zeitraum April bis Juni 2026. Die Kartierungen wurden am 30.04.2026, 22.05.2026 und 04.06.2026 durchgeführt (s. Tabelle 1).

Am 04.06.26 erfolgte der erste Durchgang der Fledermauskartierung (morgendliche Schwärmebeobachtung). Die morgendliche Schwärmebeobachtung am Gebäude erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Einsatz eines Detektors (Batlogger) ab etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang. Da Fledermäuse vor dem Einflug in ihr Quartier vor dem Quartier schwärmen, in dem sie die Einflugöffnung vermehrt anfliegen, lassen sich auf diese Weise gut Quartiere an Gebäuden finden.

Am 30.06.2026 erfolgte eine abendliche Kartierung der Mauersegler am Gebäude zwecks Ermittlung von möglichen Brutplätzen inkl. Ausflugbeobachtung von Fledermäusen mit einem Bat-Detektor (Batlogger). Hierbei sollten an dem Gebäude alle einfliegenden Mauersegler sowie ausfliegenden Fledermäuse erfasst werden.

Zusätzlich wurden auch die Bäume, Hecken und Sträucher auf dem Gelände artenschutzrechtlich mit begutachtet. Die Hecken und Gebüsch wurden mit Hilfe einer Brutvogelkartierung im Hinblick auf die Gebüschbrüter kontrolliert. Hinzu kam auch eine Sichtkontrolle der Gehölze. Diese wurde bei großen und freistehenden Bäumen, wenn es die Belaubung zuließ, mit Hilfe einer Baumhöhlensuche ergänzt.

Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend kurz dokumentiert. Eine Fotodokumentation ist diesem Bericht als Anhang beigelegt.

Tabelle 1: Erfassungstermine der Habitatstruktur-, Brutvogel- und Fledermauskartierungen

Durchgang	Datum	Methode
Übersichtsbegehung	29.04.26	Erfassung des Habitatpotenzials für gebäudebewohnende Fledermäuse und Gebäudebrüter an und in den Gebäuden sowie in Hecken und Bäumen sowie Suche nach Spuren (Nester, Kotpuren etc.) an den Gebäuden
R 1	30.04.26	Erfassung geeigneter Habitatstrukturen im Bereich der Dächer; morgendliche avifaunistische Kartierung zwecks Ermittlung von Brutplätzen am Gebäude und in Hecken sowie Bäumen
R 2	22.05.26	Morgendliche avifaunistische Kartierung zwecks Ermittlung von Brutplätzen am Gebäude und in Hecken sowie Bäumen
R 3	04.06.26	Morgendliche avifaunistische Kartierung zwecks Ermittlung von Brutplätzen am Gebäude und in Hecken sowie Bäumen
Fledermäuse	04.06.26	Morgendliche Schwärmsbeobachtung Fledermäuse zur Ermittlung von Fledermausquartieren am Gebäude
Mauersegler	30.06.26	Abendliche Untersuchung zur Einflugbeobachtung Mauersegler zur Ermittlung von Brutplätzen und Ausflugbeobachtung Fledermäuse zur Ermittlung von Fledermausquartieren an Gebäuden

Ergebnisse

Das Grundstück Hachenbergstraße 19 liegt innerhalb eines Wohngebietes nahe der Kernstadt von Erndtebrück. Direkt östlich des Plangebiets verläuft die Hachenbergstraße, die durch ein Gehölz von dem eigentlichen Schulgebäude abgegrenzt wird. Der ehemalige Schulhof bzw. die Grünanlagen sind aufgrund der Nutzungsaufgabe vor etwa 10 Jahren stark verwildert und weisen einen entsprechend starken Bewuchs auf (Abbildung 4). Teile des gepflasterten Schulhofs sind aktuell mit Baucontainern, Schuttmulden und einer mobilen Waschanlage belegt. Diese Einrichtungen werden zur Eindämmung der afrikanischen Schweinepest benötigt (Abbildung 5). Das gesamte Gelände der ehemaligen Schule ist durch Bäume und Sträucher von den angrenzenden Nachbargrundstücken abgetrennt.

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Gebäudes durch Vögel oder Fledermäuse ermittelt werden.

An allen drei Brutvogelbeobachtungen (30.04, 22.05 und 30.06) konnten keine Anflüge des Gebäudes und keine generelle Nutzung des Gebäudes durch Brutvögel beobachtet werden. Im Rahmen der Beobachtungen wurden u. a. die Arten Rotkehlchen, Amsel, Blaumeise, Mönchsgasmücke und Heckenbraunelle verhört. Während der Kartierung der Mauersegler am 30.06.26 konnten viele Überflüge beobachtet werden, ein Einflug in das Gebäude erfolgte aber

auch hier nicht. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnten keine Nester oder Kotsuren am Gebäude gefunden werden. Abgesehen davon besteht Brutplatzpotenzial v.a. hinter der Attika der Flachdächer (Abbildung 8). Eine aktuelle Nutzung der Gehölze als Brutplatz konnte im Plangebiet nicht ermittelt werden. Zwei aktuell nicht besetzte Vogelnistkästen hängen in zwei Bäumen ganz im Süden des Geländes (Abbildung 14 und Abbildung 15). Beide Bäume sollen im Rahmen der Abrissarbeiten nicht gefällt werden. Ein weiterer Vogelnistkasten lag am Boden und war daher nicht funktionsfähig.

Im Rahmen der fledermauskundlichen Erfassungen und der Gebäudekontrolle konnten weder eine aktuelle Nutzung des Schulgebäudes durch Fledermäuse ermittelt noch Spuren, wie z.B. Kotpellets, gefunden werden. Sommerliches Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermausarten, wie z. B. der Zwergfledermaus, besteht vor allem hinter den senkrecht installierten Schieferplatten an den westlich und östlich ausgerichteten Fassaden des Gebäudes (Abbildung 7 und Abbildung 10) und hinter der Attika (Blechverkleidung des Flachdaches) des Gebäudes (Abbildung 8). Größere Lücken bestehen vor allem dort, wo die Platten bereits verwittern, abgebrochen sind oder sich Nägel lösen.

Mit Ausnahme eines Gebäudeteils verfügt das Gebäude über keinen Keller, ebenso gibt es keinen Dachboden. Bei dem Keller handelt es sich zum Teil um einen ehemaligen Bunker. Dieser weist eine grundsätzliche Eignung als Winterquartier für Fledermäuse auf. Aufgrund der fehlenden Verbindung nach draußen (Abbildung 11) haben die Fledermäuse allerdings keinen Zugang, so dass der Keller nicht nutzbar ist (Abbildung 12). Nach Aussage der Gemeinde Erndtebrück sind darüber hinaus alle Räume grundsätzlich verschlossen und das Innere des leerstehenden Gebäudes nicht zugänglich.

Ein mit Hilfe von Teichfolie künstlich angelegter Schulteich im westlichen Bereich des Geländes ist stark verlandet. Der Teich weist kein Habitatpotenzial für Amphibien auf (Abbildung 6).

Im westlichen Innenhof des Gebäudes befindet sich ein Fuchsbau (Abbildung 13), der aktuell mit Füchsen und deren Welpen besetzt ist.

Die angrenzenden Gehölze bieten Brutplatzpotenzial für Gebüschbrüter, wobei aufgrund des Prädatorendrucks durch die Füchse hier eher von einer geringen Nutzung als Brutplatz auszugehen ist.

Handlungsempfehlungen

Um eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen zu vermeiden, ist der Abriss des Schulgebäudes und die Entfernung der Gehölze aufgrund des Habitatpotenzials für Fledermäuse und Vögel grundsätzlich wie bereits vorgesehen auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Vögel und sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse vom **1. Oktober bis 28. Februar** zu beschränken.

Vor Beginn der Abrissmaßnahmen muss für den im westlichen Innenhof befindlichen Fuchsbau eine Pessimierung durchgeführt werden. Diese erfolgt erst sobald die Jungtiere nachweislich im

Spätsommer oder Herbst den Bau verlassen haben und der Bau nicht mehr besetzt ist. Im Herbst 2026 (ab 1. Oktober) sollte der Rückschnitt des Bewuchses im direkten Umfeld des Fuchsbaus erfolgen, um die Attraktivität des Baus zu senken. Weitere Eingriffsbereiche, die mit Gehölzen bestanden sind und sich potenziell für die Anlage eines Fuchsbaus eignen, sollten ebenfalls im Herbst 2026 entfernt werden, um der Anlage eines neuen Fuchsbaus im Eingriffsbereich entgegen zu wirken. Um die (Wieder-)Besiedelung des Baus zu verhindern, muss der Erdbau nach der Kontrolle auf einen aktuellen Besatz durch eine fachkundige Person (**ökologischen Baubegleitung**) im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember gezielt verschlossen werden. Die Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Erhalt der Vogelnistkästen im Süden des Grundstücks muss gewährleistet werden. Sollte es zur Fällung der Bäume kommen ist das Umhängen der Vogelnistkästen außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) zwingend erforderlich.

Bei Abrisstätigkeiten zwischen dem **1. März und dem 30. September** sind zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“ und nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ folgenden Maßnahmen im Rahmen der **ökologischen Baubegleitung** vorzusehen:

- Um sicher zu stellen, dass sich zum Zeitpunkt des Abbruchs keine brütenden Vögel oder Fledermäuse am Gebäude befinden, muss vor Beginn der Arbeiten (ca. eine Woche vor dem Abbruch) eine **Kontrolle auf einen aktuellen Besatz** durch eine avifaunistische und fledermauskundliche Kartierung erfolgen. Folgende Szenarien sind in Abhängigkeit der Ergebnisse dabei möglich:
 - a) Sollten Fledermäuse oder nistende Vögel bei der Kontrolle entdeckt werden, die durch die Arbeiten beeinträchtigt werden könnten, werden in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Arbeiten verschoben bzw. ggfs. unterbrochen. Bei einem Besatz mit Fledermäusen kann nach ca. einer Woche die Kontrolle wiederholt werden, weil die Tiere regelmäßig umziehen. Bei brütenden Vögeln muss der Zeitpunkt des Flüge-werdens der Jungvögel abgewartet werden, bevor erneut eine Kartierung bzw. Kontrolle durchgeführt werden muss. Sollten bei dieser Nachkontrolle erneut oder immer noch Fledermäuse (Einzeltiere) ein Quartier nutzen oder sich ein aktuell besetztes Nest am Gebäude befinden, kann geprüft werden, ob ggf. artspezifische Maßnahmen (z.B. Vergrämnungsmaßnahmen, Schaffung von Ausweichquartieren) getroffen werden, um die Arbeiten wieder aufzunehmen. Dies ist jedoch zwingend mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - b) Sollten bei der Kontrolle Fledermausquartiere oder Nistbereiche gebäudebrütender Vogelarten entdeckt werden, die nach den geplanten Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stehen und mit den nachfolgend genannten Kästen noch nicht abgedeckt sein sollten, sind entsprechende Nistkästen für Gebäudebrüter bzw. Fledermäuse anzubringen.

- Der Abbruch hat innerhalb einer Woche nach der Kontrolle und Freigabe der ÖBB zu erfolgen. Sollte sich der Abbruchtermin verzögern, so ist vorab eine erneute Kontrolle notwendig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bestehen gegenüber dem Abbruch des Gebäudes keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Fotodokumentation



Abbildung 2: Luftbild des Grundstücks Hachenbergstraße 19 mit dem Schulgebäude und den von der Fällung betroffenen Areale in rot. Die Lage des im Jahr 2026 besetzten Fuchsbaus ist mit einem gelben Dreieck gekennzeichnet (Kartengrundlage mit Luftbild: GEOportal.NRW¹).

¹ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>



Abbildung 3: Außenansichten des ehemaligen Schulgebäudes.



Abbildung 4: Außenanlage mit aufkommenden Gehölzen nach Einstellung der Pflege im westlichen Bereich des Grundstücks.



Abbildung 5: Einrichtungen zur Eindämmung der afrikanischen Schweinepest auf dem ehemaligen Schulhof im Norden des Gebäudes.



Abbildung 6: Stark verlandeter künstlich angelegter Schulteich ohne Habitatpotenzial für Amphibien im südlichen Bereich des Geländes.



Abbildung 7: Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermäuse hinter der schadhaften Schieferverkleidung an der westlichen Seite des Gebäudes.



Abbildung 8: Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermäuse und Brutplatzpotenzial für Gebäudebrüter hinter der Blech – Attika am oberen Ende der verschieferten Außenfassade im Osten und Westen des Gebäudes.



Abbildung 9: Baulicher Sonnenschutz aus Aluminium-Lamellen oberhalb der Fenster.

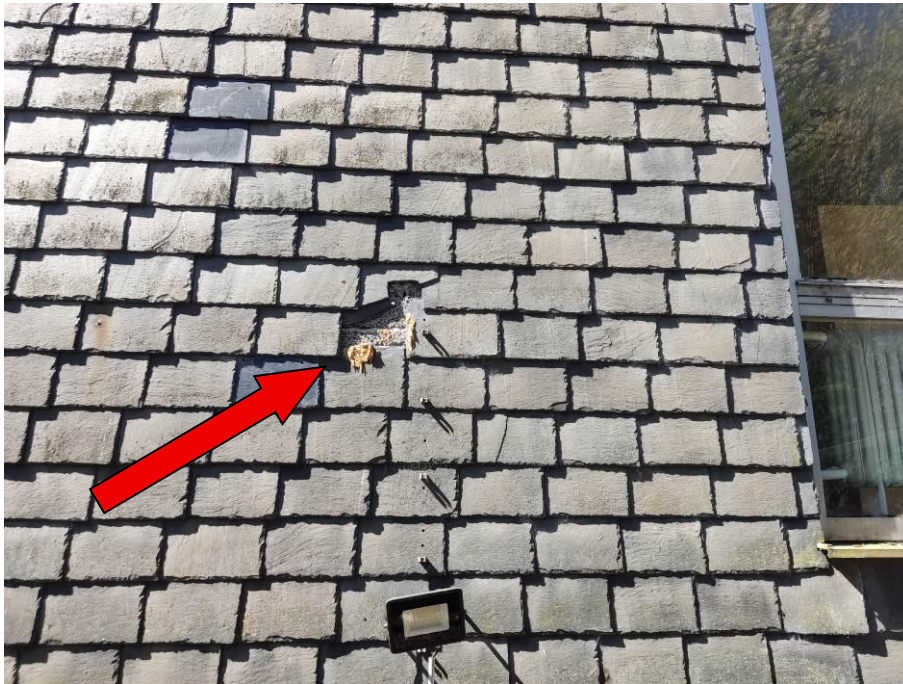


Abbildung 10: Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermäuse hinter der schadhaften Schieferverkleidung der östlichen Fassade.



Abbildung 11: Kellerfenster und Lichtschacht (mit Metallgitter abgedeckt).



Abbildung 12: Ehemaliger Bunker unterhalb eines Gebäudeteils.



Abbildung 13: Aktuell besetzter Fuchsbau im westlichen Innenhof des ehemaligen Schulgebäudes.



Abbildung 14: Funktionsfähiger Nistkasten ohne Besatz im Süden des ehemaligen Schulgeländes.



Abbildung 15: Funktionsfähiger Nistkasten ohne Besatz im Süden des ehemaligen Schulgeländes.